

Aus dem Protokoll des Regierung

Sitzung vom 13. November 19

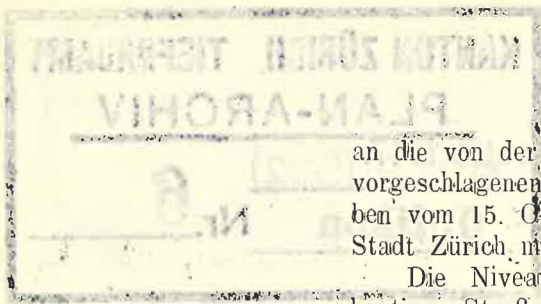


3725. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 10. September 1947 ersuchte der Gemeinderat Opfikon unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. August 1947 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Schaffhauserstraße (Hauptverkehrsstraße B), Teilstrecke Stadtgrenze bis Glattbrücke, sowie über die Festsetzung der Niveaulinie an der projektierten Zufahrtsstraße zum Flughafen Kloten, Teilstrecke Schaffhauserstraße bis Gemeindegrenze Kloten. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt vom 22. und 29. August 1947 veröffentlicht. Laut Zeugnis des Bezirksrates Bülach gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Mit den Regierungsratsbeschlüssen Nrn. 3139 und 4215 vom 1. November 1945 bzw. vom 28. Dezember 1946, wurden die Bau- und Niveaulinien der Schaffhauserstraße für ihre nördliche Teilstrecke Glattbrücke bis Gemeindegrenze Kloten genehmigt. Die vorliegende Eingabe bildet die Ergänzung für die südliche Teilstrecke von der Glattbrücke bis zur Stadtgrenze, womit für die ganze Länge der Hauptverkehrsstraße B im Gebiete der Gemeinde Opfikon die Bauverbotszone ausgeschieden ist.

Die zur Genehmigung eingereichten Baulinien sind längs der Brücke über die Glatt durch ideale Baulinien im Sinne von § 10 des Baugesetzes mit den bereits genehmigten Baulinien verbunden. Von hier aus bis zur Frohbühlstraße III. Klasse weist die Bauverbotszone eine Breite von 30 m auf. Sie ist symmetrisch zur künftigen Straßenachse verteilt, welche nur an einzelnen Punkten unwesentlich von der heutigen Fahrbahnmitte abweicht. Durch diese Anordnung werden eine größere Anzahl von älteren Häusern stark angeschnitten, währenddem sämtliche Neubauten der letzten Jahre bereits in genügend großem Abstände von der Straßengrenze aufgestellt wurden. Der erwähnte Baulinienabstand von 30 m ist gleich groß wie auf der bereits genehmigten nördlichen Teilstrecke. Beim Gasthaus zum „Löwen“, wo die Oberhauserstraße II. Klasse Nr. 4, und eine Gemeindestraße einmünden und wo voraussichtlich später auch die projektierte Rennbahnstraße aus Richtung Oerlikon in die Schaffhauserstraße eingeführt werden muß, wurden die Baulinien zur Erreichung einer guten Verkehrsübersicht erweitert und teilweise abgeschrägt. Bei den weiteren Einmündungen von Flur- und Gemeindestraßen sind Lücken offen gelassen. Ferner wurden im Bereiche der Station Glattbrugg, soweit das Bahngelände an die Hauptverkehrsstraße stößt, nur ideale Baulinien festgesetzt.

Von der Frohbühlstraße bis zur Stadtgrenze erweitert sich der Baulinienabstand stufenweise auf 32, 39 und 43 m. Diese Erweiterungen ergeben sich als Folge des von der Stadt projektierten Anschlusses der verlängerten Birchstraße an die Schaffhauserstraße, welcher unmittelbar an der Stadtgrenze vorgesehen ist. Ferner wird dadurch der bestehende Fußweg zum Gehöft „Hohenstiegem“ in genügendem Abstände von Überbauung freigehalten. Bei der Festlegung dieser Erweiterungen der Bauverbotszone wurde auf den richtigen Anschluß



an die von der Stadt für die Birch- und Schaffhauserstraße vorgeschlagenen Baulinien Rücksicht genommen. Mit Schreiben vom 15. Oktober 1947 erklärte sich das Bauamt I der Stadt Zürich mit diesem Anschluß einverstanden.

Die Niveaulinie der nämlichen Straßenstrecke ist der heutigen Straßennivellette angepaßt. Eine Ausnahme ist nur bei „Hohenstiegeh“ vorgesehen, wo der bestehende Kulminationspunkt im Interesse der Verkehrssicherheit ca. 1 m tiefergesetzt werden soll. Mit dieser Anordnung ist das städtische Bauamt I ebenfalls einverstanden.

C. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 4215 vom 28. Dezember 1946 erfolgte unter anderem die Genehmigung der Baulinien für die projektierte Zufahrtsstraße zum Flughafen Kloten, soweit diese im Gemeindebann Opfikon liegt. Die dazugehörige Niveaulinie konnte damals wegen der Unvollständigkeit der Planunterlagen noch nicht festgesetzt werden. In der vorliegenden Eingabe ist diese Ergänzung nachgeholt.

Desgleichen ist die Niveaulinie für die nämliche Straße im Gebiete der Gemeinde Kloten auf der Teilstrecke Gemeindegrenze Opfikon bis zur SBB.-Linie Oerlikon-Kloten noch zu genehmigen. Diese wurde vom Gemeinderat Kloten am 10. März 1947 beschlossen und im kantonalen Amtsblatt vom 14. März 1947 veröffentlicht. Laut Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 30. April 1947 gingen die Vorlage keine Rekurse ein. Die Baulinien für diese Straßenstrecke wurden mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1792 vom 29. Mai 1947 genehmigt.

Die fragliche Niveaulinie ist in beiden Gemeindegebieten mit der projektierten Straßenhöhe identisch und gibt zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Auf Antrag der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Opfikon vom 10. September 1947 betreffend die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Schaffhauserstraße (Hauptverkehrsstraße B), Teilstrecke Stadtgrenze bis Glattbrücke, sowie die Festsetzung der Niveaulinie der projektierten Zufahrtsstraße zum Flughafen Kloten, Teilstrecke Schaffhauserstraße bis Gemeindegrenze Kloten, wird gemäß den vorliegenden Plänen genehmigt.

II. In Ergänzung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1792 vom 29. Mai 1947 wird die vom Gemeinderat Kloten am 10. März 1947 beschlossene Festsetzung der Niveaulinie für die Zufahrtsstraße zum Flughafen Kloten, Teilstrecke Gemeindegrenze Opfikon bis SBB.-Linie Oerlikon-Kloten, gemäß den eingereichten Plänen genehmigt.

III. Die Gemeinderäte Opfikon und Kloten werden eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte Opfikon und Kloten unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach, das Bauamt I der Stadt Zürich, den Delegierten für Luftverkehr, Locher & Cie., Zürich (BFK.), und an die Baudirektion.

Zürich, den 13. November 1947.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

S. Boffa